

Größen:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Vierteljährliches Abonnement: am Schalter 1 M.,
durch den Boten ins Haus 1 M. 25 Pf., durch
die Post 1 M. 25 Pf., durch die Post frei ins
Haus 1 M. 50 Pf.

Großenhainer

Inserate
für die am Abend vorher ausgegebene
Nummer werden bis früh 9 Uhr angenommen und
Gebühren für solche von auswärts, wenn dies
der Einsender nicht anders bestimmt, durch Post-
Nachnahme erhoben.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Großenhain.

Druck und Verlag von Herrmann Starke (Plasnick & Starke) in Großenhain.

Für die Redaktion verantwortlich: Herrmann Richard Starke.

Nr. 103.

Sonnabend, den 1. September 1888.

76. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Der für Montag, den 3. September 1888, in Gröbzig anstehende Amtstag der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft wird auf

Donnerstag, den 6. September 1888,

verlegt.

Großenhain, am 31. August 1888.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

A. 275.

Dr. Waentig.

D.

Von dem unterzeichneten Amtsgericht ist beschlossen worden, das Aufgebotsverfahren zu eröffnen

I.,
auf Antrag des Gutsbesizers Carl Julius Otto in Kostig behufs Herbeiführung der Löschung der auf den ihm gehörigen Grundstücken Fol. 18 und 42 des Grund- und Hypothekenbuchs für Kostig und Fol. 354 desjenigen für Raundorf bei Großenhain Rubr. III unter 1/1. auf den beiden ersterwähnten Folien laut Consenses vom 25. September 1824 unter letztgedachtem Tage, auf Fol. 354 laut Kaufs vom 3. September 1826 für Christiane Charlotte Mausch zu Pain eingetragenen 100 Thlr. Conv. Wz. = 102 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf. im 14 Thalerfuß = 308 M. 33 Pf. Reichswährung sammt Zinsen zu 5 v. H. und den Kosten der Wiedereinhebung, Darlehen, deren jetziger Inhaber unbekannt ist;

II.,
auf Antrag des königlichen Finanzministeriums zu Dresden in Vertretung des königlich sächsischen Staatsfiscus behufs Ermittlung bzw. Ausschließung aller derer, welche an den nachfolgend aufgeführten, im Gewahrsam des unterzeichneten Amtsgerichts befindlichen Geldern und Werthsachen, als:

- 1) 41 M. 49 Pf. Depositum der Grubne'schen Eheleute, seit dem 6. April 1843 bei dem hiesigen Gericht verwahrt, in der hiesigen Sparkasse verzinslich angelegt, ohne Zinsaufrechnung vom 1. Januar 1854,
- 2) 75 M. 98 Pf. Seiffarth'sches Depositum, bereits seit dem Jahre 1831 bei hiesigem Gericht verwahrt, in der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich angelegt, ohne Zinsaufrechnung seit dem Jahre 1854,
- 3) 3 Thlr. 24 Ngr. 7 Pf. = 11 M. 47 Pf. Friedrich Gottlob Schneider's in Großenhain Depositum, zu welchem am 13. November 1843 die letzte Einzahlung bei hiesigem Gericht erfolgt ist, in der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich angelegt, ohne Zinsaufrechnung vom 1. Januar 1854,
- 4) 1 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. = 3 M. 66 Pf. aus dem im Jahre 1842 beendeten Böhmig'schen Konkurs übrig gebliebener Bestand, in der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich angelegt, ohne Zinsaufrechnung seit dem 1. Januar 1855,
- 5) 8 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf. = 24 M. 31 Pf. für den Weinbändler Carl Friedrich Stein in Weissen aus der Masse des im Jahre 1841 beendeten Willenstein'schen Konkurses zurückgehaltener Betrag, in der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich angelegt, ohne Zinsaufrechnung vom 1. Januar 1854 ab,
- 6) 7 alten ungleichen silbernen Kaffeelöffeln im Taxwerthe von 10 M., welche August Seiwitz's aus Lungenau Depositum bilden, bereits seit dem 25. Juni 1835 bei hiesigem Gericht sich hinterlegt befinden,
- 7) 6 Thlr. 19 Ngr. 3 Pf. = 19 M. 93 Pf., Johann Christoph Baurath's in Großenhain Depositum, Zinsen von Erstehungsgebern des dem gen. Baurath hier gehörig gewesenen Grundstücks, bereits seit dem 10. April 1843 bei hiesigem Gericht verwahrt, in der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich angelegt, ohne Zinsaufrechnung seit dem Jahre 1854, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen;

III.,
auf Antrag derselben Behörde behufs Ermittlung der möglicherweise vorhandenen unbekanntem Erben

- a) des am 21. April 1887 zu Priestewitz im Alter von 76 Jahren verstorbenen Versicherungsagenten Heinrich Franz Ludwig, eines Wittwers, des Sohnes des Bürgers und Tischlers Josef Ludwig und seiner Frau Victoria geb. Rathmann, gebürtig aus Patschau in Schlesien, dessen Nachlass aus einer Hypothekensforderung im Betrage von 1350 M. sammt 4 % Zinsen, auf Fol. 46 des Grund- und Hypothekenbuchs für Strießen eingetragen und aus einer Einlage in der Sparkasse zu Großenhain von z. Z. 2812 M. 74 Pf. ohne Zinsaufrechnung vom 1. Januar 1888, besteht;
- b) der am 20. Januar 1885 in einem Alter von ungefähr 60 Jahren in Großenhain verstorbenen, aus Dippoldiswalde gebürtigen Aufwärterin Auguste Florentine Ihle, (richtiger Name vielleicht: Eleonore Auguste), deren Nachlass ein in der hiesigen Sparkasse hinterlegter Betrag von 612 M. 84 Pf., ohne Zinsaufrechnung seit dem 1. Januar 1886, bildet.

IV.,
auf Antrag des Fabrikarbeiters Friedrich Wilhelm Hanisch und des Ziegelstreichers August Hanisch in Weissen, sowie der Wilhelmine Amalie geb. Hanisch verehel. Handarbeiter Nebfeld in Lommahsch behufs Herbeiführung der Todeserklärung ihres Vaters, des Schiffers Friedrich August Hanisch aus Lechwitz, welcher im November 1855 diesen seinen Wohnort verlassen und vermuthlich von Magdeburg aus zu Schiff gegangen und weiter nach Amerika ausgewandert ist. Das Vermögen desselben besteht in einem hier verwahrten Einlagebuch der hiesigen städtischen Sparkasse über 164 M. 44 Pf., ohne Zinsaufrechnung vom 1. Januar 1875 ab.

V.,
auf Antrag des Professors Dr. Abelbert Gebhardt in Leipzig behufs Herbeiführung der Todeserklärung seines am 12. Mai 1826 in Dresden geborenen Bruders Johann Carl Gustav Gebhardt, welcher im Jahre 1849 als sächsischer Soldat von Schleswig-Polstein aus geschickt und nach Amerika gegangen, von dessen Leben jedoch seit der letzten, brieflich an seine Angehörigen im Jahre 1849 hierher gelangten Nachricht weder durch ihn noch durch einen Anderen Nachricht vorhanden ist. Das Vermögen desselben besteht in einem hier verwahrten

Einlagebuch der hiesigen städtischen Sparkasse über 416 M. ohne Zinsaufrechnung vom 1. Januar 1886 ab.

Es wird daher als Aufgebotsstermin betreffs der Hypothek unter I., der alten Depositen unter II. und der erblosenen Nachlässe unter III.

der 28. September 1888,

bezüglich der Todeserklärung der unter IV. und V. genannten Abwesenden

der 28. December 1888

bestimmt und werden

- zu I. die unbekanntem Inhaber der bezeichneten Hypothek,
- zu II. alle diejenigen, welche Ansprüche an die daselbst angegebenen Verwahrungsposten zu haben glauben,
- zu III. die etwa vorhandenen unbekanntem Erben,
- zu IV. Friedrich August Canisch,
- zu V. Johann Carl Gustav Gebhardt aufgefordert, und zwar die unter I., II. und III. Genannten spätestens

am 28. September 1888, Vormittags 10 Uhr,

die unter IV. und V. Genannten spätestens

am 28. December 1888, Vormittags 10 Uhr,

persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Ansprüche und Rechte anzumelden, widrigenfalls auf weiteren Antrag

zu I. die Löschung der Hypothek verfügt werden wird;
zu II. und III. die unbekanntem Interessenten bez. Erben für ausgeschlossen und ihrer Ansprüche werden für verlustig erachtet werden, die Verwahrungsposten und Nachlässe aber als herrenlos und bezw. erblose Güter an den königlichen Staatsfiscus werden ausgeantwortet werden;

zu IV. und V. die bezeichneten Personen werden für todt erklärt werden und ihr Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Großenhain, am 7. April 1888.

Königlich sächsisches Amtsgericht.

Scheuffler.

Dr. von Fehsen, Rfdr.

An die Bürger- und Einwohnerschaft von Großenhain.

Zur Feier des für die deutsche Nation so hochwichtigen Tages von Sedan,

des 2. September,

werden die öffentlichen städtischen Gebäude besetzt. Der unterzeichnete Stadtrath glaubt voraussetzen zu dürfen, daß auch die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft durch Besetzung der Privatgebäude ihren nationalen Sinn zum Ausdruck bringen werde.

Großenhain, am 31. August 1888.

Der Stadtrath.

Herrmann.

Bekanntmachung, den Jahrmart betreuend.

Für den bevorstehenden Jahrmart werden folgende Bestimmungen zur gehörigen Nachachtung bekannt gegeben:

1) Der Jahrmart beginnt Dienstag, den 4. September a. c., früh und endet Mittwoch, den 5. September a. c., Abends. Außerhalb dieser Zeit ist der Einzelverkauf, sowie das Auslegen der Waaren verboten und nur der Großhandel am Montag, den 3. September a. c., von Mittags 12 Uhr an nachgelassen.

2) Hinsichtlich der Benutzung der Verkaufsstellen ist den Anordnungen des Marktausschusses, beziehentlich des Marktmeisters nachzugehen.

3) Die tarifmäßigen Stättegebühren werden in den Verkaufsständen durch den Marktausschuß eingeholt werden.

4) Behufs der Controle ist an sämtlichen Marktständen, und zwar auf der rechten Seite von der Stellung des Verkäufers aus gerechnet, die Längengröße der Bude, im Metermaße ausgedrückt, in deutlich erkenn- und unverwischbarer Weise, am Besten mit Oelfarbe oder auf angehängten Tafeln anzugeben. Bei Bruchtheilmestern sind die Größen unter und bis mit 50 Centimetern für 0,5 Meter und von 51 bis 99 Centimeter für volle Meter zu rechnen.

5) Diejenigen Marktgeräthe, welche nicht im Besitze gelöster Stellen sind, dürfen nur die von dem Marktmeister ihnen angewiesenen Plätze besetzen und haben bei der Anweisung eine Gebühr von 25 Pf. für jede gewöhnliche Verkaufsbude und bis zu 1 M. für größere Schaubuden, Schanzelte und dergleichen zu entrichten. Die eigenmächtige Einnahme nicht angewiesener Plätze wird verboten. Zuwiderhandelnde haben die Plätze wieder zu räumen und im Weigerungsfalle zu gewärtigen, daß die Waaren und Vorrichtungen auf ihre Gefahr und Kosten entfernt werden.

6) Der Spirituosen- und Weinschank auf den für den Marktverkehr bestimmten Straßen und Plätzen darf nur in geschlossenen Schanzelten und nur von solchen hiesigen Einwohnern, welche zum Schanzeltreiben mit obrigkeitlicher Erlaubnis versehen sind, ausgeübt werden; der Spirituosen- und Weinschank in offenen Verkaufsständen und gewöhnlichen Marktständen und die Ausübung desselben durch Fremde bleibt schlechterdings untersagt.

7) Alles ruhstörrende Ausrufen und Anpreisen von Waaren, wie solches selten unter Verletzung von Sittlichkeit und Anstand stattzufinden pflegt, wird strengstens verboten und zieht im Zuwiderhandlungsfalle neben der Bestrafung die Entziehung des Verkaufsstandes nach sich.

8) An jedem Markttag sind Caroussells, Schieß- und Schaubuden, sowie Schanzelte Abends 10 Uhr, Verkaufsstände und Buden aller Art dagegen spätestens Abends 11 Uhr zu schließen.

9) In allen Buden und Zelten dürfen des Abends ohne Lichter nicht gebrannt, sondern nur Lampen mit gut schließenden Glaschindern oder Laternen in Anwendung gebracht werden.

10) Das Abladen und Beladen der Marktgeräthe führenden Wagen ist lediglich in der Turnstraße, Schloßgasse und Frauengasse gestattet. Fuhrwerksbesitzer, welche für ihr Geschirre ein Privatunterkommen nicht haben, können letztere, jedoch außerhalb der Fahrstraßen und in gehöriger Ordnung, auf dem Radeburger Plage aufstellen.

11) Die Bestimmungen in § 13 der Marktordnung, nach welchen die Buden 4 Tage vor Beginn des Jahrmartes ausgebaut werden können, jedoch binnen 2 Tagen nach beendetem Markte vollständig wieder beseitigt werden müssen, sind genau zu beobachten.

12) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht nach reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe einzutreten hat, gemäß § 34 der hiesigen Marktordnung, der §§ 147.1 und 149.4 der Gewerbeordnung resp. §§ 360.11 und 366.10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld oder entwerthender Haft bestraft.

Großenhain, am 31. August 1888.

Der Stadtrath.

Herrmann.